

## **Satzung des Elternvereins Kindergarten „Regenbogen e. V.“**

Schierwaldenrath den 11.10.2017

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Elternverein Regenbogen e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gangelt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr (01.08.-31.07.)

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51.ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. durch die Einrichtung und den Betrieb von Spielgruppen für Kinder in Gangelt und Umgebung (Orte im Schwerpunkt: Schierwaldenrath, Birgden, Kreuzrath, Langbroich und Harzelt).

### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft / Stimmrecht**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (s. §2).

Der Verein hat aktive und passive (fördernde) Mitglieder.  
Sorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, müssen Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Gemeinsam Sorgeberechtigte für ein Kind oder mehrere Kinder in der Kindertagesstätte haben nur ein Stimmrecht, das wahlweise von einem der Sorgeberechtigten ausgeübt werden kann. Hat ein solcher Sorgeberechtigter auch noch für ein anderes Kind in der Kindertagesstätte die elterliche Sorge zusammen mit einem anderen Sorgeberechtigten, so hat er zusammen mit diesem Sorgeberechtigten ein weiteres Stimmrecht, das wahlweise von einem dieser Sorgeberechtigten ausgeübt werden kann. Personen, die für ein Kind allein oder mehrere Kinder in der Kindertagesstätte allein sorgeberechtigt sind, haben nur ein Stimmrecht. Dieses entfällt, wenn sie mindestens ein weiteres Kind in der Kindertagesstätte haben, für das sie gemeinsam mit einer anderen Person sorgeberechtigt sind, so dass insoweit ein Stimmrecht besteht.

Passive (fördernde) Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitglieder des Vorstands haben ab ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied ein Stimmrecht, sofern sie nicht bereits alleine oder zusammen mit einer weiteren Person ein Stimmrecht deshalb haben, weil sie alleine oder mit einer anderen Person die Personensorge für ein Kind in der Kindertagesstätte haben, oder sie nicht aus anderen Gründen ein Stimmrecht haben.

Aktive Mitglieder, die kein Kind in der Kindertagesstätte haben, haben ein Stimmrecht.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.  
Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Ausscheiden der Kinder aus der Tageseinrichtung wird die Mitgliedschaft ohne weitere Erklärung beendet, sofern nicht schriftlich eine passive, fördernde Mitgliedschaft erklärt wird.
- (6) Wenn ein Mitglied oder Vorstandsmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. §8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen, insbesondere in sozialen Härtefällen, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Gemeinsam Sorgeberechtigte für ein Kind oder mehrere Kinder in der Kindertagesstätte zahlen nur einen einzigen Mitgliedsbeitrag. Hat ein solcher Sorgeberechtigter auch noch für ein anderes Kind oder mehrere Kinder in der Kindertagesstätte die elterliche Sorge zusammen mit einem anderen Sorgeberechtigten, so zahlt er zusammen mit diesem Sorgeberechtigten einen weiteren Mitgliedsbeitrag. Personen, die für ein Kind oder mehrere Kinder in der Kindertagesstätte allein sorgeberechtigt sind, zahlen nur einen einzigen Mitgliedsbeitrag. Dieser entfällt, wenn sie mindestens ein weiteres Kind in der Kindertagesstätte haben, für das sie gemeinsam mit einer weiteren Person sorgeberechtigt sind, so dass insoweit ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern, jedoch mindesten einer/eine Beisitzer/in.

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, deren Wohnort in dem im §2 (3) angegebenen Schwerpunkt liegt und sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins oder juristische Personen oder deren Vertreter sind.

- (2) Vorstand im Sinnes des §26 BGB sind:  
der / die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer/in

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ein bzw.zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

Gerade Jahre:

1. Vorsitzende/r ,Kassenführer/in, 1. Beisitzer/in

Ungerade Jahre:

2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, 2. Beisitzer/in, 3. Beisitzer/in

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Dabei ist zu beachten, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer/in. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit der Empfangsbestätigung durch den Empfänger oder mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das

Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden und sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Vereins handelt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderungen (§9)
  - Auflösung des Vereins (§11)
  - den jährlichen Vereinshaushalt
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Festsetzung des Beitrags (§5)
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, soweit sich aus §4 nichts anderes ergibt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gangelt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.